

# Satzung

beschlossen auf der Gründungsversammlung vom 31.05.2014  
geändert auf der Vorstandssitzung vom 29.07.2014  
geändert auf der Mitgliederversammlung am 17.05.2015  
geändert auf der Mitgliederversammlung am 17.04.2016  
geändert auf der Mitgliederversammlung am 06.05.2018  
geändert auf der Mitgliederversammlung am 22.05.2022

## § 1 NAMEN UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen ‚Queere Bildung e.V. - Bundesverband für Bildungs- und Aufklärungsarbeit im Bereich sexueller und geschlechtlicher Vielfalt‘
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln.

## § 2 GESCHÄFTSJAHR

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 3 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Aufklärungs- und Bildungsarbeit, der Erziehung und der Volksbildung durch Unterstützung von Personenvereinigungen, Jugendgruppen und -vereinen, Körperschaften und Personen, die
  - a. die Allgemeinheit über die Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans\*, inter\*, asexuellen und queeren Menschen in der Gesellschaft aufklären,
  - b. Vorurteilen gegenüber und Diskriminierung von sexueller und romantischer Orientierung und geschlechtlicher Vielfalt entgegenwirken und dazu beitragen, dass lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans\*, inter\*, asexuellen und queeren Menschen die vollständige Partizipation am gesellschaftlichen Leben möglich ist,
  - c. Maßnahmen der Gewaltprävention konzipieren und durchführen,
  - d. das Andenken von Verfolgten nach § 175 StGB, insbesondere solchen des Nationalsozialismus, fördern,
  - e. Mehrfachzugehörigkeiten aufgrund von Geschlecht, Alter, ethnischer Herkunft,

sozioökonomischer Herkunft, Religion und seelischer, geistiger und/oder körperlicher Verfasstheit im Kontext von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Vielfalt in ihren Konzepten berücksichtigen,

- f. Menschen unterstützen, die sich selbst ablehnen, aus Angst vor Diskriminierung isoliert leben, es nicht wagen, sich gegen Verletzungen ihrer Menschen- und Bürgerrechte zu wehren und nicht den Mut haben, sich ihren Mitmenschen anzuvertrauen oder eine allgemeine Beratungsstelle aufzusuchen,
- g. Durch seine Aktivitäten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei der Verwirklichung ihrer Rechte auf freie Entfaltung der Persönlichkeit fördern und zur Erziehung zu Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit sowie zu ihrer sozialen und gesellschaftlichen Integration beitragen.

(3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, öffentlichen Tagungen, Schulungen, Informationsständen und vergleichbaren Veranstaltungen oder die Mitwirkung daran, insbesondere für und durch Jugendliche und junge Erwachsene,
- b. die Erstellung von Medien und Publikationen oder die Mitwirkung daran,
- c. die Durchführung von interkulturellen und internationalen Begegnungen oder die Mitwirkung daran,
- d. politische Interessensvertretung für lesbische, schwule, bisexuelle, trans\*, inter\*, asexuelle und queere Menschen, insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene,
- e. die formelle und ideelle Unterstützung von sich neugründenden Strukturen und Jugendgruppen in der Aufklärungs- und/oder Bildungsarbeit sowie deren Vernetzung.

(4) Der Verein ist politisch und weltanschaulich nicht gebunden.

#### **§ 4 SELBSTLOSE TÄTIGKEIT**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 MITTELVERWENDUNG**

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede juristische Person werden, die lesbische, schwule, bisexuelle, trans\*, inter\*, asexuelle und/oder queere Aufklärungs- und/oder Bildungsarbeit leistet.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind informelle Gruppen, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (5) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme durch die geehrte Person.
- (6) Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme. Dieser ist nur in begründeten Fällen abzulehnen. Die Ablehnung ist gegenüber der\_dem Bewerber\_in zu begründen. Gegen die Ablehnung steht der\_dem Bewerber\_in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.
- (7) Mit Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Einhaltung der Qualitätsstandards des Queere Bildung e.V.

## § 7 BEENDIGUNG / RUHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Auflösung der juristischen Person oder der informellen Gruppe,
  - b. durch Tod des Mitglieds,
  - c. durch Austritt,
  - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er erfolgt mit sofortiger Wirkung. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es trotz Mahnung seine Beitragsschulden nicht beglichen hat oder wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Näheres regelt eine Ausschlussordnung.
- (4) Bei wiederholtem Verstoß gegen die Qualitätsstandards kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Ausschlussordnung.
- (5) Über jeden Ausschluss sowie dessen Begründung ist die Mitgliederversammlung zu informieren.
- (6) Eine ruhende Mitgliedschaft bei Queere Bildung e.V. liegt vor, sobald das vom Vorstand versandte Ausschluss-Schreiben gemäß Ausschlussordnung §3 Abs. 3 zugegangen ist. Die

ruhende Mitgliedschaft endet, wenn der Ausschluss vollzogen oder der Ausschluss zurückgezogen wurde. Ein Widerspruch führt nicht zur Aufhebung der ruhenden Mitgliedschaft.

- (7) Über die ruhende Mitgliedschaft sind alle Mitgliedsgruppen, inklusive der Betroffenen, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Mitgliedsgruppen, deren Mitgliedschaft ruht,
  - a. haben das Recht, an Mitgliedsversammlungen und der Bundesvernetzung teilzunehmen. Allerdings besteht ausschließlich Rede-, aber kein Antrags- oder Stimmrecht,
  - b. können nicht das Stimmrecht von anderen Mitgliedsgruppen übertragen bekommen,
  - c. sind nicht berechtigt, Veranstaltungen und Angebote mit Verweis auf Queere Bildung e.V. durchzuführen oder anzunehmen,
  - d. sind nicht berechtigt, auf ihrer Homepage oder anderen öffentlichen oder nicht-öffentlichen Materialien auf Queere Bildung e. V. zu verweisen,
  - e. haben keinen Anspruch auf Teilnahme ihrer Teamer\_innen an Schulungen und Veranstaltungen von Queere Bildung e.V.,
  - f. dürfen keine lokale Presse-, Öffentlichkeits- oder Lobbyarbeit mit dem Verweis auf Queere Bildung mehr umsetzen,
  - g. sind weiterhin an die Beitrags- und Gebührenordnung von Queere Bildung e.V. gebunden
- (9) Das Recht von Teamer\_innen der betreffenden Mitgliedsgruppe zur Teilnahme an bereits bestehenden bundesweiten Arbeitsgruppen (AGs) bleibt von der ruhenden Mitgliedschaft unberührt, sofern die Person der betroffenen Mitgliedsgruppe bereits vor Beginn der ruhenden Mitgliedschaft an der AG beteiligt war.

## **§ 8 MITGLIEDSBEITRÄGE**

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der jährlichen Mitglieder- und Fördermitgliederbeiträge wird von der MV bestimmt und in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

## **§ 9 ORGANE DES VEREINS**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand,
  - c. der Beirat,
  - d. die Arbeitsgruppen,

- e. besondere Organe.

## § 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
  - b. Beschlussfassung über die Anzahl der Vorstandsmitglieder bei Bedarf,
  - c. Entlastung des Vorstandes,
  - d. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Beirats,
  - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - f. Kenntnisnahme der Geschäftsordnung des Vorstands sowie der besonderen Organe sowie ggf. Einspruch gegen diese,
  - g. Beschlussfassung über die Wahl-, Ausschluss-, Beitrags- und Gebührenordnung,
  - h. Beschlussfassung über das Leitbild/Selbstverständnis,
  - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - j. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
  - k. die Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen. Eine Arbeitsgruppe verwaltet sich im Rahmen des Vereinsrechtes selbst und ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Näheres regelt die Geschäftsordnung,
  - l. Einrichtung sowie Besetzung des Beirates. Dieser berät und/oder kontrolliert den Vorstand und ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Näheres regelt die Geschäftsordnung,
  - m. Wahl der Kassenprüfer\_innen und ihrer Stellvertretung,
  - n. Beschlussfassung über Qualitätsstandards für die Arbeit der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder,
  - o. Beschlussfassung über die Einrichtung und Aufhebung von besonderen Organen,
  - p. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet war. Zulässig ist

auch die Einladung in elektronischer Form.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder wenn mindestens ein Fünftel aller Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.
- (6) In der Mitgliederversammlung genießen ordentliche Mitglieder, Vorstand, Arbeitsgruppen und der Beirat Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht. Außerordentliche Mitglieder haben Anwesenheits- und Rederecht. Vertreter\_innen besonderer Organe haben Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht.
- (7) Das Stimmrecht ist auf ordentliche Mitglieder beschränkt. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine Person schriftlich bevollmächtigt werden. Niemand kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (8) Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Anträge auf Änderung der Satzung, auf Auflösung des Vereins und auf Abwahl des Vorstands, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens ein Drittel der Mitglieder beschlussfähig. Unabhängig davon müssen mehr Mitglieder als stimmberechtigte Vorstände anwesend sein, damit die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist. Sollte die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht erreicht werden, wird mit einer Frist von acht Wochen eine Folgemitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (10) Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Versammlungsleitung und die Protokollführung.
- (11) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Sie kann Gäste oder die Öffentlichkeit auf Antrag ausschließen.
- (12) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung der Satzung und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- (14) Der Vorstand kann beschließen, Mitgliederversammlungen im digitalen oder hybriden Format durchzuführen und so Mitgliedern zu ermöglichen, ihre Mitgliederrechte ohne Anwesenheit am Versammlungsort durch elektronische Kommunikation auszuüben.

## § 11 DER VORSTAND

### A. FORMALES

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand besteht aus Personen, die sich als Frauen, als Männer oder als Personen, die sich weder als Frau noch als Mann definieren. Es gilt die Selbstzuschreibung. Die Parität für diese drei Gruppen darf maximal um eine Person differieren. Eine Mitgliedsorganisation darf durch maximal zwei Personen vertreten sein. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein i. S. des § 26 BGB.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden. Näheres regelt eine Wahlordnung.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand auf der folgenden Mitgliederversammlung zu ergänzen. Bis zu dieser Mitgliederversammlung kann sich der Vorstand übergangsweise einmal selbst um eine Person ergänzen.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied kann durch eine Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der Stimmen durch die Wahl eines Nachfolgers abgelöst werden. Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit des abgelösten Vorstandsmitgliedes.
- (8) Sollte dem Vorstand keine Entscheidungsfindung möglich sein, muss der Beirat hinzugezogen werden.

### B. AUFGABEN

- (1) Zu den Zuständigkeiten des Vorstandes gehört insbesondere
  - a. die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung und die Einberufung von Mitgliederversammlungen,
  - b. die Finanzverwaltung und Aufstellung eines Haushaltsplanes, die Erstellung der Buchführung und des Kassenberichts,
  - c. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
  - d. Dienstaufsicht,
  - e. Organisation und Verwaltung des Verbandes und seiner Einrichtungen,
  - f. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - g. Festlegen einer Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf

Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt und auf der nächsten MV bestätigt werden.

#### C. BESONDERE VERTRETER\_INNEN

- (1) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführung gemäß § 30 BGB bestellen. Über die Art der Dotierung entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Geschäftsführung kann im Sinne von § 26 BGB zur Vertretung des Vereins berechtigt sein.
- (3) Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis wird schriftlich durch eine Geschäftsordnung bestimmt.
- (4) Die Geschäftsführung darf nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand oder im Beirat sein.

#### § 12 BESONDERE ORGANE

- (1) Besondere Organe werden entsprechend § 10 II o durch die Mitgliederversammlung eingerichtet und aufgelöst. Nach Einrichtung eines besonderen Organs durch die Mitgliederversammlung gibt der Vorstand dem besonderen Organ eine Geschäftsordnung.
- (2) Mitglieder eines besonderen Organs können natürliche oder juristische Personen sowie Gruppen sein. Mitglieder von besonderen Organen müssen kein Vereinsmitglied sein. Weiteres zur Mitgliedschaft in einem besonderen Organ regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Zusammensetzung, Zuständigkeiten, Verfahren sowie ggf. Amtszeit für besondere Organe regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Ein Antrag auf Auflösung eines besonderen Organs muss gemäß § 10 IV spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

#### § 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld, Berlin. Falls diese nicht mehr existiert, fällt das Vermögen an die Hannchen-Mehrzweck-Stiftung, Berlin. Das Vermögen darf ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwandt werden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 31.05.2014 in der Akademie Waldschlösschen in Reinhausen bei Göttingen beschlossen.

Geändert auf der Vorstandssitzung am 29.07.2014 in Köln.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 17.05.2015 in Reinhausen bei Göttingen.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 17.04.2016 in Reinhausen bei Göttingen.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 06.05.2018 in Reinhausen bei Göttingen.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 22.05.2022 in Reinhausen bei Göttingen.